

Antrag

**der Abgeordneten Frau Dr. Walz, Dr. Mikat, Pfeifer, Dr. Gölter, Vogel (Ennepetal)
und der Fraktion der CDU/CSU**

betr. Fernschulgesetz

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht – in Einklang mit ihren eigenen Verlautbarungen, die Weiterbildung als vierte Säule des gesamten Bildungswesens anzusehen und zu fördern – mit den Ländern in Verhandlungen einzutreten, mit dem Ziel, daß diese gleichzeitig das folgende Fernschulgesetz zu erlassen:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Aufsicht über das Fernlehrwesen (Fernschulgesetz – FSG)

A. Problem

Der bildungswillige Erwachsene, der sich zur beruflichen oder privaten Weiterbildung der Angebote des Fernlehrwesens bedient, begegnet häufig unseriösen Werbemethoden und für ihn nachteiligen Studienverträgen. Der Staat hat in den Bereich des Fernlehrwesens bisher nur ansatzweise ordnend eingreifen können, und zwar über das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (BBF) in Berlin und die Staatliche Zentralstelle (der Länder) für Fernunterricht (ZFU) in Köln. Die Seriosität des Fernlehrwesens ist dadurch aber noch nicht gewährleistet. Der Auftrag an die beiden staatlichen Stellen erstreckt sich nicht auf alle Bereiche des Fernlehrwesens. Auch können sie nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag eines Fernlehrinstituts einen Fernlehrgang überprüfen. Zudem reichen die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie des Steuerrechts nicht aus, um den Problemen des Fernunterrichts, der in erster Linie eine Bildungsaktivität ist, gerecht zu werden. Schließlich ist zwischen Bund und Ländern ein Streit um die Kompetenzen für die Kontrolle berufsbildender Fernlehrgänge entstanden, die auf staatliche Prüfungen vorbereiten.

B. Lösung

Das Fernlehrwesen ist aus einer ausschließlichen Verklammerung mit den genannten Rechtsgebieten zu lösen und in den Bildungsbereich zu integrieren. Da das Fernlehrwesen sinnvoll nur gleichrangig in allen Bundesländern zusammen mit dem Bund geregelt werden kann, empfehlen sich Verhandlungen zwischen Bund und Ländern.

Neben der Integration in den Bildungsbereich sind die Probleme des Fernlehrwesens nur zu lösen, wenn der Staat die Grundsätze einer Aufsicht definiert und eine staatliche Stelle in Ausführung dieser Grundsätze von Amts wegen tätig werden kann. Das betrifft insbesondere die Grundsätze über den Schülerschutz im Fernlehrwesen und die pädagogische Qualität von Fernlehrgängen.

INHALTSÜBERSICHT

| | | | |
|-------------------------------|------|---|------|
| Erster Abschnitt: | | Gerichtsstand | § 15 |
| Allgemeine Vorschriften | | Studiengebühren | § 16 |
| Fernlehrwesen | § 1 | Vierter Abschnitt: | |
| Begriffsbestimmungen | § 2 | Finanzierung | |
| Zweiter Abschnitt: | | Vorauszahlung | § 17 |
| Zuständigkeiten und Verfahren | | Kopplungsverbot | § 18 |
| Zuständigkeit | § 3 | Fünfter Abschnitt: | |
| Anzeigepflicht | § 4 | Pädagogisches Personal | |
| Genehmigung | § 5 | Qualifikation | § 19 |
| Anerkennung | § 6 | Zuverlässigkeit | § 20 |
| Dritter Abschnitt: | | Sechster Abschnitt: | |
| Werbung, Schülerschutz | | Ordnungswidrigkeiten, Untersagung der Tätigkeit | |
| Fernlehrinstitute | § 7 | Ordnungswidrigkeiten | § 21 |
| Angebot eine Fernlehrgangs | § 8 | Untersagung der Tätigkeit | § 22 |
| Vertreterverbot | § 9 | | |
| Studienvertrag | § 10 | Siebter Abschnitt: | |
| Rücktritt | § 11 | Übergangs- und Schlußbestimmungen | |
| Kündigung | § 12 | Anpassungsfristen | § 23 |
| Schriftgröße | § 13 | Inkrafttreten | § 24 |
| Nebenabsprachen | § 14 | | |

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Fernlehrwesen

Das Fernlehrwesen ist ein integrierter Bestandteil des Bildungswesens. Es kann Veranstaltungen der Allgemeinbildung, der beruflichen Bildung und der Unterhaltung umfassen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Fernunterricht ist der Prozeß der planmäßigen Vermittlung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Wissen über eine räumliche Distanz. Seine wesentlichen und bestimmenden Merkmale sind:

1. räumliche Trennung zwischen Lehrenden und Lernenden während der ganzen oder überwiegenden Zeit des Unterrichts;
2. Einsatz von Unterrichtsmedien zur Überbrückung der räumlichen Distanz;
3. Gelenktheit, Zielgerichtetheit;
4. Individuelle Korrektur von Hausarbeiten durch Lehrkräfte in pädagogisch ausreichendem Maße.

(2) Fernlehrgänge sind fernunterrichtliche Maßnahmen zur Erreichung eines bestimmten Lernzieles.

(3) Fernlehrinstitute sind Träger bzw. Veranstalter von Fernlehrgängen unabhängig von ihrer Organisations- oder Rechtsform.

(4) Fernunterricht (-studium) im Sinne dieses Gesetzes umfaßt schriftliches Lehrmaterial, Ton-, Bild-Ton- oder Bildträger sowie Unterrichtssendungen des Hör- oder Bildfunks.

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten und Verfahren

§ 3

Zuständigkeit

(1) Für die Genehmigung und Anerkennung sämtlicher im Lande angebotenen fernunterrichtlichen Maßnahmen ist die Staatliche Zentralstelle der Länder für Fernunterricht (ZFU) zuständig, die Teil einer obersten Landesbehörde ist.

(2) Die Festlegung der Mindestinhalte berufsbildender Fernlehrgänge oder -einheiten, die nicht zu staatlichen oder öffentlich-rechtlichen Prüfungen führen, durch das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (BBF) bleibt unberührt.

(3) Die ZFU ist mit der Koordination des Fernlehrwesens auf nationaler und internationaler Ebene beauftragt.

(4) Die ZFU errichtet und unterhält eine Dokumentation zum Fernlehrwesen.

§ 4

Anzeigepflicht

(1) Die Einrichtung eines Fernlehrganges gemäß § 2 Abs. 2, 4 unterliegt unabhängig vom unterrichtlichen Ziel und vom verwendeten Medium der Anzeigepflicht gegenüber den zuständigen Stellen gemäß § 3 Abs. 1, 2.

(2) Die Anzeige muß Angaben enthalten über

1. die Bezeichnung des Fernlehrganges;
2. Ziel, Inhalt und unterrichtliche Konzeption;
3. Vertragsbedingungen;
4. Qualifikation des pädagogischen Personals;
5. ggf. die Orte, an denen ergänzende Veranstaltungen des Anwesenheitsunterrichts stattfinden.

(3) Veränderungen der Kriterien gemäß Absatz 2 sind ebenfalls anzeigepflichtig.

§ 5

Genehmigung

Vor dem öffentlichen Angebot eines Fernlehrganges gemäß § 2 Abs. 2, 4 ist eine Genehmigung erforderlich. Diese Genehmigung ist abhängig von der Erfüllung der Voraussetzungen der Abschnitte III, IV und V dieses Gesetzes.

§ 6

Anerkennung

Für die Anerkennung von Fernlehrgängen gemäß § 2 Abs. 2, 4 gelten die jeweils verbindlichen Richtlinien der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht.

DRITTER ABSCHNITT

Werbung, Schülerschutz

§ 7

Fernlehrinstitute

(1) Die privaten Organisationen im Fernlehrwesen müssen aus ihrer Bezeichnung als private Einrichtungen erkennbar sein.

(2) Die ZFU führt ein Register, in das alle Einrichtungen des Fernlehrwesens unabhängig von ihrer Organisations- oder Rechtsform aufzunehmen sind.

§ 8

Angebot eines Fernlehrgangs

Ein Angebot eines Fernlehrgangs muß klare Angaben enthalten über:

1. etwaige Vorkenntnisse oder Voraussetzungen, die zur erfolgreichen Teilnahme erforderlich sind;
2. die Art des Lehrgangs gemäß § 2 Abs. 4;
3. die Dauer des Lehrgangs bis zum vorgesehenen Abschluß laut Studienplan;

4. die Kosten des Lehrgangs;
5. Art und Kosten etwa erforderlicher zusätzlicher Arbeitsmittel zum Fernlehrgang, soweit sie nicht in den Lehrgangsgebühren enthalten sind;
6. die Bedingungen des Studienvertrages.

§ 9

Vertreterverbot

Der Einsatz von Vertretern, Beratern oder sonstigen Personen in der Wohnung oder am Arbeitsplatz oder auf der Straße oder in jedermann zugänglichen Räumen oder in eigens zu Werbezwecken gemieteten Räumen ist den Fernlehrinstituten verboten.

§ 10

Studienvertrag

(1) Alle Bedingungen des Angebots für einen Fernlehrgang sind Bestandteile des Studienvertrages.

(2) Im Studienvertrag sind gesondert zumindest aufzuführen:

1. die Höhe der Studiengebühren pro Studienabschnitt;
2. die Anzahl der Studienabschnitte laut Studienplan;
3. die Dauer eines Studienabschnitts;
4. die Leistungen des Fernlehrinstituts;
5. der Rücktritt vom Lehrgang;
6. die ordentliche Kündigung des Lehrgangs;
7. Umfang, Dauer und Gewährleistung der Betreuung des Lehrgangsteilnehmers durch das Institut.

§ 11

Rücktritt

Die Vertragspartner haben ein Rücktrittsrecht vom Studienvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der ersten Lieferung.

§ 12

Kündigung

(1) Der Studienvertrag ist mindestens halbjährlich, beginnend mit Vertragsabschluß, mit einer Frist von höchstens sechs Wochen ohne Angabe von Gründen durch den Lehrgangsteilnehmer kündbar, ohne daß Abstandszahlungen, Abschlußgebühren oder andere finanzielle oder sonstige Auflagen die Kündigung erschweren. Die Summe der bis zur Kündigung anfallenden Kosten darf im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Lehrgangs nicht unangemessen hoch sein (ordentliche Kündigung).

(2) Treten Ereignisse ein, die den Lehrgangsteilnehmer an einer Fortsetzung seines Studiums objektiv hindern oder die eine Fortsetzung seines Studiums unzumutbar machen würden, so kann der Teilnehmer bei entsprechender Begründung Antrag auf fristlose Kündigung des Studienvertrages stellen (außerordentliche Kündigung).

§ 13

Schriftgröße

Vorschriften im Text eines Studienvertrages verpflichten die Vertragspartner nur dann, wenn die Schrifthöhe mindestens zwei Millimeter beträgt.

§ 14

Nebenabsprachen

Mündliche Nebenabsprachen zum Studienvertrag sind nichtig.

§ 15

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Wohnort des Fernlehrgangsteilnehmers.

§ 16

Studiengebühren

(1) Die Höhe der Studiengebühren für einen Fernlehrgang gemäß § 2 Abs. 2, 4 ist der ZFU vier Wochen vor dem öffentlichen Angebot bekanntzugeben. Stellt die ZFU fest, daß ein wesentliches Mißverhältnis zwischen den dargebotenen Leistungen des Fernlehrinstituts und den geforderten Studiengebühren besteht, kann sie die Genehmigung nach § 5 verweigern. Hiergegen kann das Fernlehrinstitut Einspruch erheben. Zuständig sind die Verwaltungsgerichte des Bundeslandes, in dem die ZFU ihren Sitz hat.

(2) Während der Laufzeit eines ungekündigten Studienvertrages dürfen gegenüber dem Teilnehmer die Studiengebühren nicht erhöht werden.

(3) Werden die Studiengebühren eines von der ZFU nach § 5 genehmigten Fernlehrgangs neu festgesetzt, soll die Steigerungsrate nicht höher sein als die vergleichbarer pädagogischer Dienstleistungen im Vergleichszeitraum. Erhöhungen der Studiengebühren sind genehmigungspflichtig.

VIERTER ABSCHNITT

Finanzierung

§ 17

Vorauszahlung

Vorauszahlungen auf Lehrgangsgebühren sind nur bis zu dem Betrag der Gebühren für höchstens sechs Monate (ein Semester) zulässig.

§ 18

Kopplungsverbot

Als Finanzierung von Fernlehrgängen ist die Übertragung von Forderungen des Fernlehrinstituts gegen den Teilnehmer an ein Kreditinstitut zu verstehen. Ein Studienvertrag darf nicht mit einem Finanzierungsvertrag gekoppelt werden.

FUNFTER ABSCHNITT

Pädagogisches Personal

§ 19

Qualifikation

Der pädagogische Leiter des Fernlehrinstituts und die mit der pädagogischen Betreuung der Lehrgangsteilnehmer befaßten Mitarbeiter müssen eine hinreichende fachliche und pädagogische Qualifikation nachweisen.

§ 20

Zuverlässigkeit

Von jeder pädagogischen Tätigkeit im Fernlehrwesen ausgeschlossen sind Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die dafür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, insbesondere weil sie wegen eines Verstoßes gegen die Strafgesetze oder wegen einer Ordnungswidrigkeit bei ihrer Tätigkeit im Fernlehrwesen rechtskräftig verurteilt worden sind.

SECHSTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten
Untersagung der Tätigkeit
im Fernlehrwesen

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in § 4 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
2. entgegen § 5 einen Fernlehrgang ohne Genehmigung öffentlich anbietet;

3. Vertreter, Berater oder sonstige Personen entgegen den Vorschriften des § 9 einsetzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 22

Untersagung der Tätigkeit im Fernlehrwesen

Ist gegen ein Fernlehrinstitut oder dessen pädagogischen Leiter wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 eine Geldbuße festgesetzt worden, so kann die ZFU die Tätigkeit im Fernlehrwesen bis zu einer Dauer von fünf Jahren untersagen, wenn im Hinblick auf die Ordnungswidrigkeit die erforderliche Zuverlässigkeit des Fernlehrinstitutes oder dessen pädagogischen Leiters nicht gewährleistet ist.

SIEBTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23

Anpassungsfristen

(1) Bereits bestehende Fernlehrinstitute haben ihre Unterrichtspraxis und ihre Geschäftsbedingungen bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

(2) Bisher von der ZFU und vom BBF ausgesprochene Überprüfungsbescheide und Anerkennungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemein**

Der Zwischenbericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung an die Regierungschefs des Bundes und der Länder über den Bildungsgesamtplan und ein Bildungsbudget setzt für den Ausbau und die Organisation eines Weiterbildungssystems folgendes Ziel: „Förderung des Auf- und Ausbaus eines Weiterbildungssystems zu einem Hauptbereich des Bildungswesens als öffentliche Aufgabe, auch wenn der einzelne für seine persönliche Weiterbildung selbst die Initiative erbringen muß. Bund, Länder und Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für ein ausreichendes, den modernen Erkenntnissen entsprechendes Angebot an Bildungsmaßnahmen. Die nichtöffentlichen (freien) Träger werden bei entsprechender Leistung gleichberechtigt an allen Maßnahmen und Einrichtungen sowie an der öffentlichen Förderung beteiligt. – Schaffung eines breitgefächerten Bildungsangebots in der Weiterbildung. Die zahlreichen Initiativen und Aktivitäten der verschiedenen Bildungsträger kommen dieser Anforderung entgegen. Es muß jedoch durch eine institutionalisierte Zusammenarbeit ein Mindestmaß an Systematik und Übersichtlichkeit sichergestellt sein. Die Bereiche der beruflichen, allgemeinen und politischen Bildung sind dabei nicht mehr getrennt zu sehen.“

Alle Zielprojektionen des Zwischenberichts der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung lassen sich auf das Fernlehrwesen anwenden:

1. Der Fernunterricht entspricht dem Inhalt der Lehrgänge nach Maßnahmen der Weiterbildung.
2. Die Struktur der Adressaten von Fernlehrgängen entspricht der allgemeiner Weiterbildungsmaßnahmen.
3. Die Teilnahme am Fernunterricht unterliegt dem freien Entschluß des einzelnen auf Durchführung von Bildungsanstrengungen.
4. Ein Mindestmaß an Systematik und Übersichtlichkeit ist für den Fernunterricht im Interesse der Bildungswilligen und im Interesse der Öffentlichkeit dringend erforderlich.

Der Fernunterricht als eine Unterrichtsform, durch die Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten über eine räumliche Distanz, vor allem mit Hilfe von Lehrbriefen bzw. Heften (Korrespondenzunterricht) seit einiger Zeit auch über Tonbänder, Schallplatten, Kassetten und Bildträger vermittelt wird, ist ein Teil der Lehrmaßnahmen zur Weiterbildung Erwachsener.

Der Fernunterricht in Deutschland vollzieht sich in zwei Bahnen: auf privatwirtschaftlichem Wege, soweit er von privaten Fernlehrinstituten angeboten wird, und in öffentlich-rechtlicher Weise, sofern Veranstaltungen der Rundfunk- und Fernsehanstalten, die fernunterrichtlichen Charakter haben, angeboten

werden. Obwohl heute bereits etwa 300 000 Bundesbürger an Fernlehrgängen teilnehmen, ist zu erwarten, daß in der Zukunft diese Zahl erheblich ansteigen wird. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, daß die Öffentlichkeit aufgrund des jahrelangen Fehlens jeglicher Ordnungsmaßnahmen des Staates nicht das Vertrauen in den Fernunterricht und in die Fernlehrinstitute hat wie im benachbarten Ausland (z. B. Niederlande). Andererseits bieten Kombinations- und Ausbauförm von Fernunterricht und Anwesenheitsunterricht sowie die Einsatzmöglichkeiten technischer Hilfsmittel neue Möglichkeiten der Weiterbildung. Es ist daher bildungspolitisch wie bildungssystematisch inkonsequent und unbefriedigend, der Weiterbildung mit Hilfe konventioneller Unterrichtsformen einen festen Platz im organisierten Bildungsgefüge zuzuweisen, dem Fernunterricht aber nicht.

Ziel der Vorlage ist es daher zum einen, den Fernunterricht aus seinem bisherigen rein wirtschafts- und steuerrechtlichen Umfeld zu lösen und in den Bildungsbereich zu integrieren. Fernunterricht nach dem Verständnis dieser Vorlage ist demnach in erster Linie eine Bildungsaktivität, die zwar zu wesentlichen Teilen privatwirtschaftlich wahrgenommen wird, die aber dennoch einer staatlichen Aufsicht zu unterstellen ist, damit die Grundlagen dieses Bildungsbereiches dem Sozialstaats- und Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes entsprechend geordnet werden können.

Der einzelne ist heute auf dem Gebiet des Fernlehrwesens häufig unseriösen Werbemethoden der Fernlehrinstitute ausgesetzt und erhält nur unzureichendes Lehrmaterial. Er ist in der Regel nicht in der Lage, im voraus die Qualität eines Lehrganges zu beurteilen und kann nicht übersehen, ob dieser Lehrgang auch für eine angestrebte Prüfung geeignet ist. Das Fernlehrwesen darf daher nicht weiterhin allein den Gesetzen des freien Wettbewerbs überlassen bleiben. Die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie des Steuerrechts reichen nicht aus, um den Bürger bei seinem Bemühen um Weiterbildung zu schützen und zu unterstützen. Der Staat ist daher verpflichtet, die Aufsicht über das Fernlehrwesen zu übernehmen, um die Seriosität dieses Bildungszweiges herzustellen und zu gewährleisten. Alle politischen Parteien und alle bisherigen Bundesregierungen haben immer wieder das Recht des einzelnen auf Bildung betont. Nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU sollten Bund und Länder dieses Recht auch auf dem Gebiet des Fernlehrwesens gemeinsam verwirklichen.

Die Seriosität des Fernlehrwesens läßt sich dabei nur durch eine inhaltlich einheitliche Regelung für alle Bundesländer erreichen. Die Fraktion der CDU/CSU hält es daher für erforderlich, daß Verfahren, Inhalte und Angebote des Fernunterrichts objektiviert werden. Da der Fernunterricht durch eine räumliche Distanz zwischen Lehrenden und Lernenden definiert ist und sich daher regional nicht eingrenzen und regeln läßt, ist eine bundesweite Regelung auf

Länderebene der allgemeinen Grundsätze des Fernlehrwesens geboten.

B. Die Vorlage im Einzelnen

Der Entwurf ist in sieben Abschnitte gegliedert:

Der erste Abschnitt enthält die Grundaussagen zum Fernunterricht und umschreibt seine einzelnen Kriterien (§§ 1 bis 2).

Der zweite Abschnitt regelt Zuständigkeits- und Verfahrensfragen (§§ 3 bis 6). Er gestaltet die Grundfeststellung des § 1 näher aus.

Das Schwergewicht des Entwurfs liegt auf dem dritten Abschnitt (§§ 7 bis 16): Er dient dem von allen Seiten geforderten Ziel, den Fernunterricht staatlicherseits zu objektivieren, für den Schüler durchschaubarer zu machen, und das heißt: den Schüler zu schützen. Dieser Abschnitt enthält Vorschriften, wie sie von den seriösen Fernlehrinstituten selbst bereits seit Jahren gefordert werden. Der Abschnitt dient aber nicht minder dem Ziel, das Fernlehrwesen insgesamt seriöser auszugestalten, d. h. es in seinen Strukturen dem Anspruch anzupassen, Bestandteil des Bildungs- und nicht mehr allein des Wirtschafts- und Steuerrechts zu sein.

Ein wesentlicher Teil der Kritik gegenüber verschiedenen Fernlehrinstituten besteht in Vorwürfen gegen deren Finanzierungsgebaren. Die Fraktion der CDU/CSU sieht hier einen der gravierenden Mißstände des Fernlehrwesens. Da es sich bei der Finanzierung von Fernlehrgängen um eine Materie handelt, deren Problematik erst mit bzw. nach Abschluß eines Studienvertrages relevant werden kann, werden die damit zusammenhängenden Fragen gesetzestechnisch in einem gesonderten vierten Abschnitt behandelt (§§ 17, 18).

Eine weitere Konsequenz aus der Integration des Fernlehrwesens in den Bildungsbereich sind die Anforderungen, die nunmehr der Staat an die Qualifikation des pädagogischen Personals zu stellen hat. Sie werden im fünften Abschnitt (§§ 19, 20) umschrieben.

Zur besseren Durchführung der Absichten des Gesetzes muß die für die Überwachung und Abwicklung der einzelnen Vorschriften zuständigen Zentralstelle für den Fernunterricht (ZFU) die Möglichkeit haben, bei Zuwiderhandlungen Sanktionen zu verhängen. Daher enthält der sechste Abschnitt (§§ 21, 22) Ordnungswidrigkeiten, Untersagung der Tätigkeit im Fernlehrwesen.

Der siebte Abschnitt (§§ 23 bis 24) enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen.

C. Zu den Vorschriften

a) § 1: Fernunterricht

§ 1 enthält die Grundaussage der Fraktion der CDU/CSU Fernunterricht: er soll zum integrierten Be-

standteil des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland werden. Angesichts der immer stärker erforderlichen beruflichen Mobilität des einzelnen in der modernen Industriegesellschaft werden Umschulung und berufliche Weiterbildung in weit höherem Maße als bisher lebens- und berufsbestimmende Vorgänge sein. Die CDU/CSU leitet hieraus die Verpflichtung des Staates ab, diesen derzeit allein den Regeln des freien wirtschaftlichen Marktes überlassenen Bereich des Fernlehrwesens in den organisierten staatlichen Bildungsbereich zu integrieren. Bildung und Ausbildung als wichtigste Zukunftschance für den einzelnen wie für die Gesellschaft zu regeln, muß heute als eine der vordringlichsten Aufgaben des Staates bezeichnet werden.

b) § 2: Begriffsbestimmungen

1. Absatz 1 Nr. 1: Der Fernunterricht ist eine Unterrichtsform, in der das Lehren und Lernen „aus der Ferne“ oder „in der Ferne“ jedenfalls über eine räumliche Distanz hinweg erfolgt. Fernunterricht ist vom sog. mittelbaren, indirekten Unterricht zu unterscheiden, der zwar auch eine räumliche Distanz voraussetzt, aber eine Form des Präsenzunterrichts ist. Beim FU besteht im Unterschied zum indirekten Unterricht eine nicht nur zeitweilige, sondern ständige oder überwiegende räumliche Trennung zwischen Lehrenden und Lernenden.
2. Nummer 2: Unterrichtsmedien zur Überbrückung der räumlichen Distanz sind
 - 2.1 Gedrucktes Lehrmaterial
Hierzu gehören der Lehrbrief, die Lehrmappe (auch Lose-Blatt-Form), die Broschüre und das Buch,
 - 2.2 Schallplatten,
 - 2.3 Tonbänder,
 - 2.4 Rundfunk und Fernsehen.
3. Nummer 3: Im Fernunterricht tritt der Lehrende in der Regel nicht unmittelbar in Erscheinung. Trotzdem wirkt er als Autor des Lehrmaterials, als Korrektor, als Schul- und Lehrgangsleiter im ergänzenden Präsenzunterricht oder als Betreuer auf den Unterrichtsprozeß ein. In der Literatur wird daher der Fernunterricht zutreffenderweise als „lehrerdirigierte Fernstudien“ bezeichnet. Diese Lenkung durch das pädagogische Personal des Fernlehrinstituts ist eines der konstitutiven Merkmale des Fernunterrichts, der ja ein bestimmtes Lehrprogramm verfolgt und auf ein festes Unterrichtsziel ausgerichtet ist. Diese „Zielgerichtetheit“ ist ein weiteres wesensbestimmendes Element des Fernunterrichts und gleichzeitig auch ein Werbe-Argument der Fernlehrinstitute, die bei zahlreichen Kursen ja gerade mit einem im Berufsleben verwertbaren Studienabschluß Bildungswillige auf sich aufmerksam machen wollen.
4. Nummer 4: Diese Vorschrift geht mit ihrer Feststellung der individuellen Korrektur durch pädagogisch qualifiziertes Personal zum Teil sicher

über die derzeitigen praktischen Verhältnisse im Fernunterricht hinaus. Dennoch betont der Entwurf diesen Punkt ausdrücklich, weil sich herausgestellt hat, daß manche Fernlehrinstitute es bei der korrigierenden Betreuung der Kursteilnehmer es nicht selten an Seriosität haben fehlen lassen. Ziel dieser Teildefinition ist es daher, Mißstände dieser Art abbauen zu helfen, und in Zukunft solche Mißstände gar nicht erst auftreten zu lassen.

5. Absatz 2: Es ist die Grundabsicht der Vorlage, Verfahren, Methoden und Inhalte des Fernunterrichts zu objektivieren. Daher werden in den Absätzen 2 und 3 allgemein verbindliche Definitionen für die wesentlichen Bestandteile des Fernunterrichts formuliert. Hiernach ist von einem Fernlehrgang zu sprechen, wenn es sich um Unterrichtsmaßnahmen handelt, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Das „Lernziel“ braucht dabei kein allgemein oder teilweise anerkanntes Abschluß mit bestimmten Qualifikationen zu sein. Auch das Anstreben einer nicht mit einem Abschlußzeugnis, Diplom o. ä. versehenen „Erweiterung des persönlichen Wissenshorizontes“ ist, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, ein Fernlehrgang im Sinne dieses Absatzes. Das gilt auch für den in Zukunft („lebenslanges Lernen“) immer bedeutender werdenden Bereich des Kontaktstudiums.
6. Absatz 3: Diese Definition soll unmißverständlich klarstellen, wer die Adressaten dieses Gesetzes sind. Nach der Formulierung des Absatzes 3 sind dies alle Einrichtungen, die Unterrichtsveranstaltungen oder -materialien gemäß Absatz 1,2 und 4 dieses Gesetzes anbieten. Das Gesetz meint also nicht nur die privaten Fernlehrinstitute in der Form einer AG, GmbH, KG, OHG oder Einzelfirma, sondern auch Stiftungen und die Rundfunk und Fernsehgeräte reicht auch unter den Gewerden, daß gleiche Aktivitäten auch gleichartig bewertet und kontrolliert werden müssen. Außerdem wäre es unbillig, die privaten Fernlehrinstitute, die im Bereich des Fernunterrichts immerhin Pionierleistungen erbracht haben, mit strengen Ordnungsaufgaben zu belasten, die Rundfunk- und Fernsehanstalten aber nicht. Die bei den letzteren bestehende Aufsicht durch die Rundfunk und Fernsehgeräte reicht auch unter den Gesichtspunkten der Gleichbehandlung, der Koordination und der Objektivierung des Fernunterrichts nicht aus.
7. Absatz 4: Dieser Absatz zählt enumerativ die möglichen Arten des Fernunterrichts (-studiums) auf. Er stellt insbesondere klar, daß auch der in Zukunft sicher größer werdende Bereich der Kassetten (Tonkassetten, Kassetten-Fernsehen) unter dieses Gesetz fällt, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Dahinter steht die Absicht, mit diesem Gesetz nicht nur Fernlehrgänge gemäß Absatz 2, sondern bereits jeden Fernunterricht (Absatz 1) zu erfassen, selbst wenn kein formelles oder ideelles Lernziel dahinter steht. Absatz 4 zielt also darauf ab, auch

den zu erwartenden Versand oder Verkauf von Ton-, Bild-Ton- oder Bildkassetten den Vorschriften dieses Gesetzes zu unterwerfen, sofern diese Medien mit dem Argument des Lernens, der Weiterbildung, der Umschulung o. ä. zum Versand oder Verkauf angeboten werden.

Nicht einbezogen sind dagegen rein innerbetriebliche Weiterbildungs- oder Unterrichtsveranstaltungen, selbst wenn sie nach der Art ihrer Durchführung die Voraussetzungen des Fernunterrichts erfüllen. Hingegen wäre die Gründung eines Clubs oder Vereins o. ä. zu dem Zwecke, Fernunterrichtsveranstaltungen als innerbetrieblich auszuweisen und somit den Vorschriften dieses Gesetzes zu entziehen, eine gemäß §§ 21, 22 zu ahndende Umgehung dieses Gesetzes.

c) § 3: Zuständigkeit

1. Absatz 1: Die Vorlage bereinigt den Konflikt, der seit Jahren zwischen der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) in Köln und dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (BBF) in Berlin steht. Gemäß dem Ziel der Vorlage, den Fernunterricht insgesamt zu ordnen, mußten auch die Zuständigkeitsfragen zweifelsfrei geklärt werden. Dazu gehört auch, daß in Verbesserung der derzeitigen Verwaltungslage die Zuständigkeit auf eine Stelle zusammengefaßt wurde. Der Passus „in der Bundesrepublik Deutschland angeboten“ muß deswegen aufgenommen werden, um zu verhindern, daß Fernschulen – wie es hier und da schon jetzt geschieht – ihr Material vom Ausland aus anbieten.
2. Absatz 2: Gemäß dem Auftrag des BBF, Berufsbildungsforschung zu treiben, behält das BBF die Zuständigkeit für die Festlegung der Mindestinhalte berufsbildender Fernlehrgänge, die nicht auf staatliche Prüfungen vorbereiten. Diese Tätigkeit des BBF beschränkt sich allein auf die inhaltliche Festlegung. Genehmigungen, Anerkennungen und sonstige Verfügungen können allein von der ZFU ausgesprochen werden.
3. Absatz 3: Es hat sich erwiesen, daß die gegenseitige Kenntnis über das Fernlehrwesen zwischen den europäischen Staaten verbesserungsfähig ist. Hier will das Gesetz einen bundesdeutschen Beitrag zu internationaler Koordination auf dem Gebiet des Fernunterrichts leisten und die entsprechende Aufgabe der zuständigen Stelle gesetzlich verankern.
4. Absatz 4: Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit und zur besseren Auswertung der Ereignisse, Veröffentlichungen, Gerichtsentscheidungen etc. im Bereich des Fernunterrichts soll die Dokumentation auf diesem Gebiet ebenfalls gesetzlich festgeschrieben werden.

d) § 4: Anzeigepflicht

1. Absatz 1: Mit dieser Vorschrift wird der in der Vergangenheit vielfach von Fernlehrinstituten

selbst erhobenen Forderung Rechnung getragen, „den Markt“ zu ordnen. Zum andern ist diese Vorschrift eine direkte Konsequenz aus § 1, der den Fernunterricht in den unter Staatsaufsicht stehenden Bildungsbereich integriert. Durch die Anzeigepflicht, von der grundsätzlich alle Fernunterrichtsveranstaltungen betroffen sind, werden die Fernlehrinstitute und andere Träger von Fernunterrichtsveranstaltungen der Aufsicht des Staates unterstellt. Diese Vorschrift dient den Fernschülern wie den Instituten gleichermaßen: den Schülern, weil nur ein angezeigter und genehmigter Kurs auf den Markt kommt; den Instituten, weil durch ein solches Verfahren der Fernunterricht insgesamt an Solidität und Seriosität gewinnt.

2. Absatz 2: Durch diese Vorschrift wird der zuständigen ZFU das Grundlagenmaterial an die Hand gegeben, auf Grund dessen u. a. eine Entscheidung über die Genehmigung gemäß § 5 gefällt werden kann.
3. Absatz 3: Die Anzeigepflicht auch hinsichtlich der Veränderungen zu Kriterien gemäß Absatz 2 ist deshalb erforderlich, weil durch solche Veränderungen die Rücknahme einer Genehmigung geboten sein könnte. Durch die Anzeigepflicht wird das bisherige Freiwilligkeitsprinzip zugunsten des Amtsprinzips abgelöst.

e) § 5: Genehmigung

Hier liegt einer der bildungspolitischen Schwerpunkte des Gesetzes. Die Öffentlichkeit kann auf Grund dieser Vorschrift (in Verbindung mit § 4) davon ausgehen, daß ein wo auch immer angebotener Fernkurs vom Staat nach strengen Maßstäben auf seine pädagogische Qualität und seine Preiswürdigkeit hin geprüft worden ist. Insbesondere steigt durch die Einhaltung dieser Vorschrift das allgemeine Vertrauen in die Fernlehrinstitute, da die Erteilung der Genehmigung von der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen über Werbung und Schülerschutz, Finanzierung und die Qualifikation des pädagogischen Personals abhängig ist.

f) § 6: Anerkennung

Setzte § 5 einen Filter bereits vor das öffentliche Angebot eines Fernlehrgangs, so stellt § 6 qualifizierte Anforderungen an den Inhalt und die pädagogische Qualifikation desselben. Es wird also auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Fernkurse geben, die den Anerkennungsstempel der ZFU tragen, und solche, die ihn nicht tragen. Da in Zukunft jeder Fernkurs durch die Genehmigungsvorschrift bestimmte Mindestanforderungen erfüllt, wird der Anerkennungsstempel der ZFU in Zukunft einen höheren Wert haben als bisher. Von diesem Umstand ist ein Anreiz für die Fernlehrinstitute zu erhoffen, diese nun höhere Auszeichnung für möglichst viele der von ihnen angebotenen Fernkurse zu erlangen.

h) § 7: Fernlehrinstitute

Der Dritte Abschnitt der Vorlage bildet neben § 1 den bedeutsamsten Schwerpunkt des Gesetzes. Die Vorschriften der §§ 7 bis 16 verfolgen das Ziel, unlautere Methoden im Fernlehrwesen in Zukunft zu unterbinden. Daher befassen sich die §§ 7 bis 16 schwerpunktmäßig mit dem Schülerschutz im Fernlehrwesen.

1. Absatz 1: Die Vorschrift dient der Klarheit und Offenheit. Es soll in Zukunft nicht mehr möglich sein, daß ein privater Träger von Fernunterrichtsveranstaltungen durch die Wahl der Bezeichnung seiner Firma einen öffentlich-rechtlichen Charakter vorspiegelt.
2. Absatz 2: Damit die ZFU ihre Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen kann, soll sie das in Absatz 2 bezeichnete Register führen. Dieses Register erfüllt weiterhin den Zweck, Interessierten zur Auskunft über allgemein zugängliche, im Einzelfall aber oft nur schwierig zu erlangende Informationen (Handelsregister-Eintragungen, Handelsauskünfte etc.) zur Verfügung zu stehen.

i) § 8 Angebot eines Fernlehrgangs

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß in den durch ein öffentliches Angebot aufmerksam gewordenen Personen keine falschen Hoffnungen geweckt werden. Ein Fernschüler soll nicht geködert, sondern seriös auf ein ernsthaftes Bildungsangebot aufmerksam gemacht werden. Dazu gehören im einzelnen: Nummer 1: Angaben über Vorkenntnisse und Voraussetzungen. Es ist z. B. unseriös, mit dem Studienabschluß eines staatlich geprüften Betriebswirt zu argumentieren und dem Interessierten gleichzeitig zu verschweigen, daß eine abgeschlossene kaufmännische Lehre oder die mittlere Reife dafür vorausgesetzt werden.

Nummer 2: Als „Art des Lehrgangs“ kommen die Alternativen des § 2 Abs. 4 in Betracht: Schriftliches Lehrmaterial, Ton-, Bild-Ton- oder Bildträger. Auch die Rundfunk- und Fernsehveranstaltungen sind bezüglich ihrer unter dieses Gesetz fallenden Sendungen insoweit angabepflichtig.

Nummern 3, 4, 5: Diese Vorschriften dienen alle dem Ziel einer klaren und wahren Werbung im Fernlehrwesen.

Nummer 6: Der potentielle Fernschüler soll von Anfang an wissen, was ihn erwartet. Dazu gehören insbesondere die Bedingungen des mit dem Institut abzuschließenden Studienvertrages. Schickt ein Fernlehrinstitut einem Interessenten Informationsmaterial, so gilt insbesondere das Fehlen der Studienvertragsbedingungen als Verstoß gegen dieses Gesetz.

j) § 9: Vertreterverbot

Der Ruf des Fernunterrichts hat am meisten durch den harten Einsatz von Vertretern zur Schülerwerbung gelitten, womit nicht zuletzt den seriösen Instituten ein nicht unerheblicher Schaden zugefügt

wurde. Hier hat es an eindeutigen Regelungen in der Bundesrepublik bislang gemangelt.

Im europäischen Bereich ist die Frage längst im Sinne dieser Vorschrift entschieden (so in Artikel 3, letzter Satz des Code of Ethics des European Council for Education by Correspondence von 1969, in Ziffer D. 1 c. der Leitlinien eines Ehrenkodex des Europäischen Rats zur Förderung des Fernunterrichts vom November 1970, im französischen Fernunterrichtsgesetz, im Entwurf eines niederländischen Fernunterrichtsgesetzes). Die deutsche Rechtsprechung bezeichnet den Einsatz von Vertretern im Fernlehrwesen als verboten (LG Stuttgart vom 1. Juli 1969), als gegen die guten Sitten verstoßend (OLG Stuttgart vom 16. Januar 1970). Gegen den Einsatz von Vertretern haben sich darüber hinaus ausgesprochen: der damalige Innenminister Benda in einer Stellungnahme vom 4. April 1968, der Leiter der ZFU, Haagmann, in „Die deutschen Fernschulen“ 1968, S. 36, die Aktion Bildungsinformation e. V., Stuttgart, in ihren „Merkmale des Korrekten Fernunterrichts“, der FDP-Abgeordnete Kubitzka am 14. April 1969 vor der Theodor-Heuss-Akademie, der Ausschlußbericht Berufsbildungsgesetz (Drucksache V/4260, Artikel 6.1 der Richtlinien der ZFU vom Dezember 1970, Artikel 6.9 der Richtlinien des BBF, die Centralvereinigung deutscher Handelsvertreter- und Handelsmakler-Verbände CDH am 18. Februar 1972, der DGB-Bundeskongreß im August 1972 in Berlin, eine Empfehlung des Symposiums des Europarates über den Fernunterricht vom 20. bis 27. September 1972 in Bad Godesberg, der Arbeitskreis Korrektes Fernlehrwesen AkF e. V. in Stuttgart in seinen „Prinzipien“, der Leiter eines privaten Fernlehrinstituts, Kurt W. Schönherr, in zahlreichen Veröffentlichungen.

Allen diesen Einwänden gegen den Vertreter-Einsatz liegt die Erkenntnis zugrunde, daß Bildung sich nicht wie Konsumgüter „verkaufen“ zu lassen hat, sondern daß der Bildung Anbietende dem Bildungswilligen gegenüber zu höchster Seriosität verpflichtet ist, zumal, wenn gemäß § 1 der Fernunterricht integrierter Bestandteil des Bildungswesens wird.

k) § 10: Studienvertrag

1. Absatz 1: Die Vorschriften gemäß § 8 Nr. 1 bis 5 sind in den Studienvertrag aufzunehmen, damit die Vertragsbedingungen für das Institut wie für den Schüler in jeder Hinsicht klargestellt sind.
2. Absatz 2: Da die Teilnahme an einem Fernlehrgang für den Schüler in aller Regel eine außerordentliche Belastung sowohl hinsichtlich des Arbeitsaufwandes wie der Finanzierung bedeutet, sind gesondert zumindest die Bestandteile der Nummern 1 bis 7 dieses Absatzes in den Studienvertrag aufzunehmen, um Gerichtsverfahren aus einem Fernstudienvertrag nach Möglichkeit zu vermeiden.

l) § 11: Rücktritt

Da es sich, wie zu § 10 bereits ausgeführt, beim Abschluß eines Studienvertrages um eine weitrei-

chende Entscheidung handelt, muß dem Fernschüler die Möglichkeit zum Rücktritt vom Verträge gewährt werden, nachdem er sich mit der eigentlichen Studienmaterie ansatzweise vertraut gemacht hat. Eine Frist von 14 Tagen erscheint angemessen.

m) § 12: Kündigung

1. Absatz 1: Bis heute haben insoweit unbekümmerte Fernlehrinstitute ihren Kursteilnehmern hinsichtlich der Kündigung reine Knebelungsverträge aufgezwungen. Es muß gewährleistet sein, daß der Schüler, wenn er sieht, daß ihn der Fernlehrgang intellektuell, arbeitsmäßig, finanziell oder in anderer Weise überfordert, den Vertrag ohne Schaden kündigen kann. Auf der anderen Seite darf dem Fernlehrinstitut kein unzumutbarer finanzieller Schaden geschehen. Daher dürfen unter Abwägung beider Gesichtspunkte die bis zur Kündigung anfallenden Kosten für den kündigenden Schüler anteilmäßig nicht wesentlich über denen für den bis zur Kündigung abgeleiteten Teil des gesamten Fernlehrgangs liegen. Im Hinblick auf einen angemessenen Schutz des Schülers sind Vereinbarungen oder Erhebungen von Abstandsanzahlungen, Abschlußgebühren, Vertragsstrafen o. ä. nichtig.

(Für eine erleichterte Kündbarkeit im Sinne des Absatzes 1 großenteils mit derselben Frist (1 Semester), haben sich ausgesprochen: Der Arbeitskreis Fernunterricht im Deutschen Verband für das kaufmännische Bildungswesen in einer Stellungnahme vom 21. Juni 1967, der Verband der Gewerbelehrer in einer Resolution im Rahmen der Jahresversammlung 1967, der Bundesminister des Innern in einer Stellungnahme vom 4. April 1968, das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland in einer Presseinformation zur 113. Plenarsitzung am 22./23. September 1968, Hans Günther Haagmann in „Die deutschen Fernschulen“ Klett Verlag Stuttgart, 1968, Seite 36, die Aktion Bildungsinformation e. V. Stuttgart in „Merkmale des korrekten Fernunterrichts“, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft in einer Resolution in Düsseldorf im Februar 1969, der FDP-Abgeordnete Kubitzka vor der Theodor-Heuss-Akademie am 14. April 1969, der Deutsche Gewerkschaftsbund in einem Beschluß auf seinem Bundeskongreß im Mai 1969, Artikel 6.3 der Richtlinien der ZFU, Artikel 7.2 der Richtlinien des BBF, der DGB-Bundeskongreß in einem Beschluß in Berlin, August 1972).

2. Absatz 2: Diese Vorschrift ist eine ausdrückliche Ausgestaltung der üblichen Kündigung aus wichtigem Grund. Bis heute ist vielen Schülern durch die Androhung entsprechender Sanktionen von der außerordentlichen Kündigung „abgeraten“ worden. Um dies in der Zukunft zu verhindern, wurde die außerordentliche Kündigung ausdrücklich in dieses Gesetz aufgenommen.

n) § 13: Schriftgröße

Eine Vorschrift über die Mindestgröße der verwendeten Schrifttype bei Vertragsbedingungen ist wohl als Novum in der deutschen Rechtspraxis anzusehen. Es kommt jedoch immer wieder vor, daß das sog. „Kleingedruckte“ zu Mißverständnissen führte und oft Anlaß gerichtlicher Auseinandersetzungen war. Durch die Mindestgröße von 2 Millimetern ist zu erhoffen, daß der potentielle Fernschüler nicht durch eine fast unlesbare, weil zu kleine Schrift von der ausführlichen Lektüre aller Vertragsbedingungen abgehalten wird.

o) § 14: Nebenabsprachen

Um Schüler und Institute vor Mißverständnissen zu schützen, gelten, wie in vielen Bereichen (Allgemeine Geschäftsbedingungen) bereits üblich, mündliche Nebenabsprachen als nicht vereinbart. Verbindlich für beide Vertragspartner sind lediglich die Bestandteile des schriftlichen Studienvertrages.

p) § 15: Gerichtsstand

Um den Fernschüler, der ja durch die Studienkosten schon in der Regel genügend belastet ist, durch etwa erforderliche Anfahrt, Übernachtungs- oder andere Kosten im Rahmen eines Rechtsstreits nicht zusätzlich zu belasten, ist in jeden Studienvertrag als Gerichtsstand der Wohnort des Schülers/Kursteilnehmers aufzunehmen.

q) § 16: Studiengebühren

1. Absatz 1: Diese Vorschrift ist wiederum eine unmittelbare Konsequenz aus § 1: der Staat nimmt seine Aufsichtsaufgaben über den in den Bildungsbereich integrierten Fernunterricht auch bezüglich der Kostenkalkulation wahr. Es wird damit selbstverständlich nicht in die Freiheit eines Privatbetriebes eingegriffen, seine Kalkulation nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der eigenen Betriebsbelange und Interessen durchzuführen. Die Mitwirkung der ZFU in der Gebührenfestsetzung durch das einzelne Institut dient lediglich dem Zweck, etwa vorhandene Mißverhältnisse zwischen der pädagogischen Qualität der Lehreinheit und dem vom Institut geforderten Preis zu einem Zeitpunkt zu verhindern, zu dem der Lehrgang noch nicht öffentlich angeboten wurde. Stellt die ZFU ein solches Mißverhältnis fest, so kann sie die Genehmigung gemäß § 5 verweigern, d. h. die Lehreinheit darf im Verweigerungsfalle nicht angeboten werden. Da die Genehmigung und ihre Verweigerung durch die Staatliche Zentralstelle Verwaltungsbescheide sind, ist der Rechtsweg beim Verwaltungsgericht, das für die den Bescheid ausstellende Behörde zuständig ist, gegeben.
2. Absatz 2: Um eine solide Finanzierung von Fernlehrgängen zu sichern, wird den Instituten durch

diese Bestimmung vorgeschrieben, die Fernlehrgänge kostenmäßig so zu kalkulieren, daß sie während ihrer Laufzeit nicht im Preise erhöht werden müssen. Diese Vorschrift betrifft die Laufzeit eines konkreten Fernlehrgangs, der zwischen einem Schüler und dem Institut vertraglich vereinbart wurde. Hält das Institut dennoch eine Gebührenerhöhung für erforderlich, so findet Absatz 3 Anwendung.

3. Absatz 3: Wie die Gebühren eines neu eingeführten Lehrgangs sind auch die Gebührenerhöhungen für bereits bestehende Lehrgänge genehmigungspflichtig. Absatz 1 gilt entsprechend, Vergleichbare pädagogische Dienstleistungen sind z. B., da es sich um Kostengrößen handelt, Lehrergehälter, Mehrarbeitsätze (Überstunden), Dozentenhonore an Volkshochschulen u. a.

r) § 17: Vorauszahlung

Diese Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit der Kündigungsvorschrift des § 12 und der Rücktrittsvorschrift des § 11: Da die ordentliche Kündigung erstmals nach sechs Monaten ohne Schaden für den Schüler möglich ist, wurden die Vorauszahlungen – sofern vereinbart – ebenfalls auf die Kosten für sechsmonatige Teilnahme an Lehrgang begrenzt.

s) § 18: Kopplungsverbot

Das Kopplungsverbot dient ebenfalls dem Schutz des Fernschülers. Durch die Übertragung von Forderungen des Fernlehrinstituts an ein Kreditinstitut sind bis heute zahlreiche Schüler in oft ausweglose Situationen gekommen. Nicht selten mußte auf diese Weise ein Schüler, der seinen Studienvertrag kündigen wollte oder bereits gekündigt hatte, noch über lange Zeiträume Kursgelder an das Kreditinstitut zahlen, deren Gegenwert für ihn keine Bedeutung mehr hatte. Das Kopplungsverbot soll derlei Benachteiligungen des Fernschülers für die Zukunft ausschließen.

t) § 19: Qualifikation des pädagogischen Personals

Auch die Vorschriften über die Qualifikation des pädagogischen Personals der Träger von Fernunterrichtsveranstaltungen dienen dem Schutz des Fernschülers, der einen Anspruch darauf hat, für das von ihm bezahlte Geld auch einen qualifizierten Gegenwert zu erhalten. Die Bundesländer regeln die Anforderungen, die an die Qualifikation des pädagogischen Personals zu stellen sind. Nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU sollten sich die Leiter und pädagogischen Mitarbeiter eines Fernlehrinstituts einem landesgesetzlich zu regelnden Prüfungsverfahren unterwerfen, sofern sie nicht bereits eine Staatsprüfung oder ein Diplom erworben haben.

u) § 20: Zuverlässigkeit

Diese Vorschrift dient dem Schutz der Schüler sowie dem Ansehen der Fernlehrinstitute selbst. Entsprechende Regelungen finden sich sowohl im französi-

schen Gesetz wie neuerdings auch im niederländischen Gesetz.

v) § 21: Ordnungswidrigkeiten

Zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes hält die Fraktion der CDU/CSU die Möglichkeit von Sanktionen bei Zuwiderhandlungen für unumgänglich. Die Höchstgrenze von 50 000 (fünfzigtausend) DM in Absatz 2 erscheint angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse der Mehrzahl der Fernlehr-

institute sowie zur Beseitigung der auf dem Gebiet des Fernlehrwesens vorhandenen Mißstände angemessen.

w) § 22: Untersagung der Tätigkeit im Fernlehrwesen

Die Vorschrift enthält eine notwendige Ergänzung zu den §§ 20 und 21 zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit im Fernlehrwesen.

Bonn, den 8. November 1973

Frau Dr. Walz

Dr. Mikat

Pfeifer

Dr. Gölter

Vogel (Ennepetal)

Carstens, Stücklen und Fraktion